Die vermögensrechtliche Stellung

der

israelitischen Kultusgemeinden

im

Königreiche Bayern

diesseits des Rheins.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und einer

Hohen Juristen-Fakultät

der

Universität Erlangen

vorgelegt von

Dr. jur. Leo Benario

Rechtspraktikant.

Würzburg 1893.

Druck der Jos. Steib'schen Buchdruckerei (Felix Ott), Würzburg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0183

Seinen lieben Eltern!

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Die juristische Natur der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

§ 1.

Geschichtliches.

I. Zweck der Darstellung des geschichtlichen Teiles vorliegender Studie soll nur der sein, in kurzen Strichen den Entwicklungsgang zu zeichnen, welchen die Vereinigungen israelitischer Religionsgenossen als solche in Bayern hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Stellung genommen haben.

Dabei stützt sich der Verfasser im wesentlichen auf die Ausführungen J. Gotthelf's, in dessen „historisch-dogmatischer Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern." München 1851.

Füglich lassen sich bei diesem geschichtlichen Überblicke drei Hauptperioden unterscheiden:

Die erste vom Erscheinen der Juden in Bayern bis zu deren Vertreibung im Jahre 1553, eine zweite von diesem Zeitpunkte bis zum Erlasse des Judenedikts im Jahre 1813 und als dritte Epoche die Zeit von 1813 bis zur Gegenwart.[1])

---

[1]) J. Gotthelf l. c. S. 3.

II. Hiebei hat die Betrachtung der juristischen Natur der jüdischen Religionsverbände für die Vergangenheit wie die Gegenwart ihren Blick nach zwei Richtungen zu wenden.

Es ist in's Auge zu fassen, welche rechtliche Gestaltung die Gesammtheit der einzelnen Gemeinden hatte und andererseits wieder zu prüfen, welcher Rechtscharakter der isolierten Gemeinde inne wohnte.

§ 2.

Die einzelnen Epochen.

I. Vom Erscheinen der Juden in Bayern bis 1553.

1) In dieser Periode bildet die Gesammtheit der Juden in Bayern, wie im Reich einen eigenen politisch-kirchlichen Verband, die „gemeine Judenschaft" genannt.[1]) Dieser Verband genoß Korporationsrechte[2]) und erstreckte sich über das ganze Reich, ja über dasselbe hinaus.[3])

Nach Außen genoß diese Gesammtgemeinde den besonderen Schutz und Frieden des Kaisers und der Territorialherren, nach Innen bewegte sie sich ganz frei und bildete gewissermassen einen Staat im Staate.[4])

Durch Synoden kann sie sich bindende Gesetze geben. Im Innern hat die Judengemeinde ihr eigenes Recht und ihre eigene Gerichtsbarkeit. Endlich kann diese Gemeinde von den einzelnen Gliedgemeinden Abgaben zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse erheben.[5])

2) Die einzelnen Gemeinden, in welche sich die Gesammtgemeinde teilte, waren gleichfalls kirchlich-politische Korporationen, die ein der christlich-politischen Gemeinde gegenüber vollkommen abgeschlossenes Ganze bildeten. Die Stellung dieser Gemeinden nach Außen war von den besonderen Aufnahmsurkunden und Freibriefen abhängig. Im Innern stand ihnen vollkommene Autonomie zu; mithin besaßen sie auch das Recht ihren Mitgliedern Gemeindeabgaben aufzuerlegen.[6])

---

[1]) Gotthelf l. c. S. 25.
[2]) ib. S. 34.
[3]) ib. S. 25.
[4]) ib. S. 32.
[5]) ib. S. 33.
[6]) ib. S. 34 und 35.

II. Von 1553—1813.

1) Die Gesammtheit der Juden des Reiches bildet nicht mehr ein korporatives Ganze. Autonomie steht ihr nicht mehr zu. Durch den Einfluß der ausgebildeten Territorialherrschaft bestehen dagegen größere kirchlich-politische Korporationsverbände, welche einzelne Gemeinden umfassen. Es sind dies die sog. „Landjudenschaften." [1])

2) Diese Landkorporationen waren nach Außen abhängig von ihrem Schutzherrn, der meist der Territorialherr war. Nach Innen hatten sie im Wesentlichen die rechtliche Stellung der ehemaligen Gesammtgemeinde der Juden im Reiche, nur eine gesetzgebende Gewalt ist diesen Korporationen nirgends eingeräumt. [2]) Für die Korporationsbedürfnisse haben die Landjudenschaften selbst zu sorgen. Sie haben das Recht Umlagen ihren Mitgliedern aufzuerlegen und die Einbringung und Verwaltung der Einkünfte steht ihnen selbst zu. [3])

3) Die einzelnen Gemeinden sind in dieser Periode teils Glieder des größeren Verbandes der Landjudenschaft, [4]) teils bilden sie unabhängige, eigene politisch-kirchliche Körperschaften. [5])

Die Einzelgemeinde untersteht teils durch das Band der Landjudenschaft, teils als isolirte Gemeinde dem Schutze des Landesherrn und hat an diesen verschiedene Abgaben zu leisten. [6]) Die Judengemeinden haben selbst die für ihre innern Angelegenheiten nötigen Kosten zu tragen und die Besoldung ihrer Beamten selbst aufzubringen. Zu diesem Zwecke können dieselben den Gemeindegenossen Umlagen zur Bestreitung dieser ihrer Bedürfnisse auferlegen. Die Eigentumsfähigkeit der einzelnen Gemeinden bemißt sich nach den Concessionen ihrer Aufnahme. [7])

---

1) ib. S. 58.
2) ib. S 62 und 63.
3) ib S. 63.
4) Vgl. die Verordn. die Judencorporation im ehemaligen Fürstentum Bamberg betr Nr. I. bei Döllinger Verord. Samlg. Bd VI S. 254.
5) Gotthelf a. a. O. S. 66.
6) Arctin: „Geschichte der Juden in Bayern" S. 104. ff.
7) Gotthelf a. a O. S. 68 ff und Arctin a. a. O. S. 101 ff.

§ 3.

Das geltende Recht.

I. Die gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Rechts finden sich im Edikte vom 10. Juni 1813 „über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern" und in der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, insbesondere in der II. Verfassungs-Beilage, dem sog. Religionsedikte. Dabei ist festzuhalten, daß die Bestimmungen des Judenedikts denen der II. Verfass.-Beilage als lex specialis vorgehen. [1])

II. Das Charakteristische dieser modernen Gesetzgebung ist die Auflösung aller politischen Verbände der jüdischen Glaubensgenossen. [2]) Von nun an bilden die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden keine eigenen Judengemeinden, sondern sie schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. [3]) Alle Verbände der Israeliten in Bayern haben somit nach dem gegenwärtigen Rechte lediglich religiösen Charakter.

§ 4.

Die Gesammtheit der israelitischen Glaubens-Genossen.

I. Die israelitischen Glaubensgenossen bilden in ihrer Gesammtheit in Bayern eine Privatkirchengesellschaft. [4]) Diese ist als solche kein vermögensfähiges Rechtssubjekt. [5]) Um dies zu sein, müßte die Privatkirchengesellschaft der Israeliten entweder als Korporation ausdrücklich anerkannt sein oder die Gesetze müßten sie als Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten erklären.

Weder das erstere noch das letztere ist jedoch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Fall. Das Religionsedikt macht nämlich die Eigentumsfähigkeit der nicht öffentlichen

---

[1]) § 25 der II. Verf.-Beil. — Nähere Begründung des Charakters der einschlägigen Rechtsquellen siehe bei Heimberger: „Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern." Freib 1893. S. 22 ff.

[2]) Edikt v. 10. VI. 1813. § 21 und 22.

[3]) ib. § 22.

[4]) § 32 der II. Verf.-Beil. cfr. Heimberger a. a. O. S. 41 ff.

[5]) cfr. Heimberger a. a. O. S. 48.

Kirchengesellschaften von ihrer Aufnahmsurkunde abhängig.[1]) Die Aufnahmsurkunde der israelitischen Privatkirchengesellschaft ist das Edikt von 1813. Dieses spricht in § 31 zwar den Grundsatz aus, daß das jüdische Kirchenvermögen dem „jüdischen Kultus" ausschließlich überlassen bleibe. Die Worte „jüdischer Kultus" an dieser Stelle als identisch mit der Gesammtheit der israelitischen Glaubensgenossen aufzufassen, wie dies von Roth[2]) thut, dürfte jedoch zu weit gehen.

Vielmehr dürfte wie Seydel[3]) an der Hand der kgl. Entschließung vom 4. Mai 1814 ausführt, mit dieser Bestimmung nur gesagt sein, daß das Vermögen der aufgelösten Judenkorporation keinem anderen Zwecke als der Aufrechterhaltung des israelitischen Kultus dienen solle,[4]) d. h. daß dasselbe entweder den lokalen Kultusgemeinden anheimfalle oder als Stiftung zu gelten habe.

II. In vermögensrechtlicher Beziehung äußert sich der Charakter der Gesammtheit der israelischen Glaubensgenossen als einer Privatkirchengesellschaft noch darin, daß nach der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863[5]) der einzelne Israelite kraft seiner Zugehörigkeit zum Ganzen als Mitglied der Kultusgemeinde seines Wohnorts zu gelten hat und deshalb an den vermögensrechtlichen Pflichten der lokalen Kultusgemeinde gegenüber Anteil zu nehmen hat.

III. Ein Verband einzelner israelitischer Kultusgemeinden mit juristischer Persönlichkeit, wie die alten Landjudenschaften, besteht nicht mehr.

Zum Zwecke der Besoldung des gemeinschaftlichen Rabbiners und des Aufwandes für das Beerdigungswesen bestehen indessen noch Vereinigungen mehrerer Kultusgemeinden, welche teilweise die Erbschaft der aufgelösten Landjudenschaften angetreten haben. So verfügte eine Minist.-Entschl. vom 5. Okt. 1818,[6]) daß Juden-

---

[1]) § 45 ib.
[2]) v. Roth: Bayr. Civilr. 2. Aufl. Bd. I S. 294. Anm. 17.
[3]) Seydel: Bayr. Staatsr. Bd. VI. 1. S. 334.
[4]) Gleicher Ansicht Heimberger a. a. O. S. 46.
[5]) Weber: Ges. u. Verord. Saml. Bd. VI. S. 186.
[6]) Döllinger Bd. VI. S. 257.

korporationen noch insoferne als sie sich in Absicht auf religiöse Verhältnisse oder jüdische Stiftungen äußern würden, unter gehöriger polizeilicher Aufsicht fortdauern könnten.

§ 5.

Die einzelne israelitische Kultusgemeinde.

I. Die isolierte Kultusgemeinde ist der einzige rechtliche Verband, in welchem israelitische Glaubensgenossen in Bayern stehen.[1]

Die Kultusgemeinden sind lediglich Kirchengemeinden.[2] Heimberger a. a. O. S. 50 bezeichnet sie in treffender Weise als „kirchliche Republiken."

Der Typus derselben ist die Kultusgemeinde, zu welcher sich die Israeliten eines Ortes zusammenschließen. Doch können auch die Religionsgenossen mehrerer Ortschaften zu einer israelitischen Kultusgemeinde vereinigt werden.[3]

II. Was die juristische Natur der israelitischen Kultusgemeinden betrifft, so ist diese nach der privatrechtlichen, wie öffentlichrechtlichen Seite hin zu betrachten.

1) Auf dem Gebiete des Privatrechts wurden sie bald als bloße societates betrachtet, bald als Korporationen aufgefaßt.[4]

Die richtige Ansicht ist jedoch die, daß die israelitischen Kultusgemeinden als Rechtssubjekte des Privatrechts, als Korporationen zu gelten haben. Rechtsfähigkeit ist ihnen nämlich dadurch eingeräumt, daß ihnen als Gemeinden das Kultusvermögen zugewiesen ist[5] und daß die Schulden der aufgelösten Landjudenschaften unter die Kultusgemeinden, somit als Trägerinnen von Rechtsverbindlichkeiten verteilt werden.[6]

2) Die israelitischen Kultusgemeinden haben auch als Korporationen des öffentlichen Rechts zu gelten.[7] Sie unterstehen der

---

[1]) Vgl Heimberger a. a. O. S. 81.
[2]) Ed. v. 10 VI. 1813. § 22.
[3]) Ed. v. 10. VI. 1813. § 24 u. M. E. v. 29 VI. 63.
[4]) Vgl v. Roth: a. a. O. S. 293. Anm. 14 und 15.
[5]) § 31 des Ed. v. 10. VI. 1813.
[6]) ib. § 21. Vgl. Heimberger a. a. O. S. 133.
[7]) Seydel a. a. O. S. 335 und Heimberger a. a. O. S. 80.

staatlichen Verwaltungskuratel [1]) und Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande sind Verwaltungsrechtssachen. [2])

§ 6.

Das Selbstgesetzgebungsrecht der israel. Kultusgemeinden.

I. Sehr bestritten in Judikatur wie Litteratur ist die Frage, ob und in welchem Rahmen den israelitischen Kultusgemeinden ein Selbstgesetzgebungsrecht eingeräumt ist, d. h. ob die Kultusgemeinden durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse für die Gesammtheit der Gemeindemitglieder bindende Anordnungen erlassen können.

Eine solche Autonomie könnte nun lediglich durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht gegeben sein.

Das Edikt vom 10. VI. 1813 enthält keine Bestimmungen hierüber.

In § 38 der II. Verf.-Beil. ist sämmtlichen Religionsgesellschaften, also auch den Kultusgemeinden für gewisse Gegenstände ein Selbstgesetzgebungsrecht unter staatlicher Oberaufsicht eingeräumt.

Zum rechtsgültigen Erlaß von Anordnungen auf anderem als im § 38 der II. Verf-Beil. bezeichnetem Gebiete bedarf es eines ausdrücklichen Rechtstitels, also des Gesetzes oder des Gewohnheitsrechtes.

Ein Gesetz, das den israelitischen Kultusgemeinden ein generelles Selbstgesetzgebungsrecht eingeräumt hätte, existirt nun nicht. Will man daher die Frage lediglich vom Standpunkte des Gesetzesrechts lösen, so muß sich das Resultat ergeben, zu dem Seydel [3]) und v. Roth [4]) gelangen, daß den israelitischen Kultusgemeinden ein Selbstgesetzgebungsrecht im Prinzipe, insbesondere in Bezug auf Kultusumlagen nicht zusteht. Nur im Rahmen der §§ 26 u. 31 des Judenedikts gesteht Seydel a. a. O. S. 345 den Kultusgemeinden ein Selbstgesetzgebungsrecht zu.

---

[1]) § 38 der II. Verfassungs-Beilage.
[2]) Ges. vom 8. VIII. 78 die Errichtg. eines Verw.-Ger.-Hofs betr. Art. 8 Z. 36.
[3]) a. a. O. S. 335.
[4]) a. a. O. S. 295.

§ 26 l. c. bestimmt, daß die Ortsrabbiner und deren Substituten von den Mitgliedern der Kirchengemeinde der Kreisregierung vorgeschlagen werden Der Modus dieses Vorschlages, insbes. die Normirung der aktiven Wahlfähigkeit unterliegt somit der Autonomie der Kultusgemeinden.

§ 31 l. c. weist die Verwaltung des Kultusvermögens dem Rabbiner u. zwei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern zu. Die Modalitäten der Verwaltung können daher kraft gesetzlicher Erlaubnis autonom geregelt werden.

Gleicher Ansicht ist bezüglich der Tragweite dieser §§ 26 und 31 Heimberger a. a. O. S. 131. Doch geht letzterer weiter. Nach ihm genießen die Kultusgemeinden alle jene autonomen Befugnisse, welche sie 1813 geübt haben, noch heute, soweit nicht dieselben auf die Erreichung der früheren politischen Gemeindezwecke Bezug hatten. Nach Heimberger a. a. O. S. 130 und S. 156 wurden die Kultusgemeinden durch § 22 des Judenedikts gewissermassen halbiert. Die autonomen Befugnisse derselben hinsichtlich der bürgerlichen Gemeindeangelegenheiten fielen nach seiner Ansicht weg; bezüglich der kirchlichen Verhältnisse seien ihnen nach wie vor auf der alten Rechtsbasis das Selbstgesetzgebungsrecht geblieben. Heimberger erblickt also in der heutigen Kultusgemeinde dasselbe Rechtssubjekt wie vor dem Judenedikte, nur mit geminderten autonomen Befugnissen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden und zwar mit Rücksicht auf § 22 des Edikts vom 10. VI. 1813, wonach „die Juden keine eigenen Judengemeinden mehr bilden sollen," also aufgelöst wurden. An die Stelle der aufgelösten politisch-kirchlichen Verbände traten dann die neuen kirchlichen Gemeinden, während in „Gemeindeangelegenheiten" die Juden sich an die politische Gemeinde anschlossen Die Kultusgemeinde vor 1813 ist also ein ganz anderes Rechtssubjekt, als die jetzt bestehende und ruht auf vollständig neuer Rechtsbasis.[1])

II. Seit alten Zeiten stand in vielen Punkten den Judengemeinden und Judencorporationen ein Selbstgesetzgebungsrecht zu,

[1]) Vgl. v. Roth a. a. O. S. 294. Anm. 20.

das zum großen Teile sicherlich nur auf Gewohnheit beruhte. Diese Verbände wurden zwar aufgelöst und deshalb können nach v. Roth[1]) die modernen Kultusgemeinden nicht mehr die Rechte der aufgelösten Korporationen und Gemeinden, mit denen erstere in keinem rechtlichen Zusammenhange stehen, in Anspruch nehmen, wie dies Heimberger a. a. O. S. 156 annimmt.

Aber das alte, in den früheren Verbänden vorhandene Gewohnheitsrecht kann sich auf die neugebildeten Kultusgemeinden wieder kraft Gewohnheitsrecht vererbt haben, wenn letztere auch einen ganz anderen Rechtscharakter als erstere haben, indem ja die Möglichkeit einer Neubildung von Gewohnheitsrechts seit dem Jahre 1813 nicht ausgeschlossen ist.

Durch Gewohnheitsrecht kann also den Kultusgemeinden möglicherweise ein Selbstgesetzgebungsrecht erstanden sein.

Wo sich die Requisite des Gewohnheitsrechts daher nachweisen lassen, darf dieses sehr wohl Geltung beanspruchen. Insbesondere auf dem Gebiete des Besteuerungs-Rechts der Kultusgemeinden wird dieser Standpunkt von Bedeutung sein.

§ 7.

Die Bildung von israel. Kultusgemeinden.

I. Das Edikt von 1813[2]) bestimmte, daß den Juden da, wo sie in einem gewissen, mit der Territorial-Einteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien wohnen, gestattet sei, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sollten sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt sein.[3])

II. Diese gesetzliche Regelung der Bildung israelitischer Kultusgemeinden hat durch verschiedene Ministerialentschließungen eine Interpretation erfahren.

---

[1]) a. a. O. S. 294. Anm. 20.
[2]) Ed. vom 10. VI. 1813. § 24
[3]) Ed. v. 10. VI. 1813. § 25.

1. Die Minist.-Entschl. vom 6. Dezember 1813 Z. 3 [1]) enthält die Auffassung, die Vorschrift des § 24 des Edikts von 1813 habe auf bereits bestehende Kirchengemeinden keine Anwendung zu finden.

Die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit dieser Auslegung des § 24 l. c., insbesondere die Interpretation des Wortes „bilden" in dem Sinne von Neubildung dürfte wohl nicht zu bestreiten sein.

Denn der § 21 des Edikts spricht von einer Verteilung der Schulden der aufgelösten Landjudenschaften unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporation gebildet haben und diese Distrikte sind eben die bereits bestehenden jüdischen Kirchengemeinden, welche demnach vom Edikte selbst als fortbestehend anerkannt werden.

2. Eine Normativ-Entschließung des Kultusministeriums vom 29. Juni 1863 [2]) brachte eine Art israelitischer Kultusgemeinde-Ordnung.

Unter anderem ist hier der Grundsatz ausgesprochen, daß der § 24 des Edikts der Neubildung israelitischer Kultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur die neugebildeten Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen würden.

Die Gesetzmäßigkeit der Bestimmungen, welche diese Min.-Entschließung v. 29. Juni 1863 bezüglich der Neubildung israelitischer Kultusgemeinden enthält, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Erwägungen der Zweckmäßigkeit haben ausdrückliche positive Gesetzesvorschriften übersehen.

Außer dem § 24 des Ediktes von 1813 findet sich keine Anordnung bezüglich der Neubildung israelitischer Kultusgemeinden. Als Voraussetzung für eine Neugründung wird dort eine Anzahl von wenigstens 50 Familien, wohnhaft in einem mit der Territorial-Einteilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke, verlangt.

Nun stellt die cit. Min.-Entschl. als einziges Requisit für die Neubildung einer israelitischen Kultusgemeinde das Zugewiesensein derselben zu einem bestimmten Rabbiner auf. Also eine Ignorirung

---

[1]) Döllinger VI. S. 197.
[2]) Weber: Band VI. S. 187.

gesetzlicher Vorschriften, ein Widerspruch mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes. [1])

Für die Neubildung einer israelitischen Kultusgemeinde muß deshalb, so unzweckmäßig es ist, nach wie vor an dem Vorhandensein von wenigstens 50 Familien in einem mit der Territorialeinteilung des Königreichs übereinstimmenden Bezirke festgehalten werden.

Erreicht in einem Orte die Zahl der ansässigen israelitischen Familien die vorgeschriebene Ziffer nicht, so können diese nach gesetzlicher Vorschrift mit den Glaubensgenossen benachbarter Orte zu einer Kultusgemeinde sich vereinigen, widrigenfalls ihnen nur die einfache Hausandacht gestattet ist.

Die gegenwärtige Praxis dagegen gestattet auf Grund der Minist.-Entschl. vom 29. Juni 1863 trotz der Ungesetzmäßigkeit dieses Vorgehens aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Neubildung einer israelitischen Kultusgemeinde bei Vorhandensein von 10 über 13 Jahren alten Israeliten. [2])

§ 8.

Die Auflösung israelitischer Kultusgemeinden.

I. Über die Voraussetzungen der Auflösung einer israelitischen Kultusgemeinde bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

1) Die Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 bestimmt in Z. 1) folgendes:

„Die israelitischen Kultusgemeinden sollen so lange fortbestehen, als sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen u. die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbstständigen männlichen Gemeindeangehörigen nicht unter 10 Personen herabsinkt. Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Beteiligten mit einer anderen, womöglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Kultusgemeinde zu vereinigen."

---

1) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 86.
2) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 88.

2) Nun fragt es sich: Haben die staatlichen Verwaltungs-behörden von Oberaufsichtswegen das Recht solche Bestimmungen über die Bildung und Auflösung der israelitischen Kultusgemeinden zu erlassen?

Diese Frage muß verneint werden und zwar wegen des Mangels jeder gesetzlichen Grundlage für eine solche Befugnis.

3) Nach Seydel[1]) und Heimberger[2]) ist die Bildung und Auflösung israelitischer Kultusgemeinden gemäß § 76. Abs. II lit. c der II. Verfass.-Beil., ein sog. „gemischter Gegenstand."

Heimberger a. a. O. S. 90 will den § 76 lit. und § 77 der II. Verfass.-Beil. hier „analog" angewendet wissen.

Seydel a. a. O. S. 332 deduziert folgendermaßen: Da der jüdischen Privatkirchengesellschaft als solcher keine Kirchengewalt zukommt, so erfolgt die Bildung und Auflösung der israelitischen Kultusgemeinden einseitig durch die Staatsgewalt, d. h. die Verwaltungsorgane derselben nach Anhörung der beteiligten Religionsgenossen.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden u. zwar aus folgenden Gründen:

a) Der § 76 Abs. II der II. Verf.-Beil., bezeichnet als sog. „gemischten Gegenstand" im Punkte c. auch die Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel. Nicht aber sind hier die israelitischen Kultusgemeinden mit aufgezählt.

Dem Pfarrsprengel als gleichbedeutend mit Rabbinatsbezirk oder Kultusgemeinde zu erklären, involvirt eine Ignorierung des Wortlautes des Gesetzes, das ausdrücklich von Diözesen, Dekanaten u. Pfarrsprengeln spricht u. keine analoge Anwendung auf israelitische Kultusgemeinden aus diesem Grunde gestattet.

b) Ganz abgesehen hievon, steht nach § 78 der II. Verf.-Beil. der Staatsgewalt nur die Befugnis der Einsichtnahme in die Gegenstände „gemischter Natur" zu, resp. die Befugnis, dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sei, nicht aber in den Verwaltungsbehörden eine eigene Initiative zur Regelung dieser Gegenstände eingeräumt.

---

[1]) a. a. O. S. 332.
[2]) a. a. O. S. 90.

c) Wenn nun die israelitische Privatkirchengesellschaft als solche keine Kirchengewalt hat, somit von ihr auch keine Anordnung in Betreff „gemischter Gegenstände" erlassen werden kann, so folgt daraus noch lange nicht, daß die Staatsgewalt einseitig die einschlägigen Bestimmungen, wenn auch eine Vernehmung der Beteiligten stattfinden soll, treffen darf.

4) Auch vom Standpunkte des § 38 der II. Verfass.-Beil. aus, steht den Verwaltungsbehörden kein Oberaufsichtsrecht bezüglich der Frage der Auflösung einer israelitischen Kultusgemeinde zu. Die Auflösung bezw. Umbildung einer Kultusgemeinde gehört nicht zu den daselbst aufgezählten sogen. „inneren Kirchenangelegenheiten".

Wenn nun die Minist.-Entschl. vom 29. Juni 63 ihre Bestimmungen auf die Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechts, bzwse. auf den Vollzug der §§ 25 u. 38 der II. Verfass.-Beil. stützt, so steht sie damit in Bezug auf ihre Vorschriften über die Auflösung israelitischer Kultusgemeinden nicht auf gesetzlichem Boden.

II. Vielmehr steht den israelitischen Glaubensgenossen allein das Recht zu, eine Kultusgemeinde aufzulösen, mag sie mehr oder weniger als zehn Mitglieder zählen. Die Verwaltungsbehörde hat nicht das Recht wider den Willen der Gemeindemitglieder, auch wenn diese die Ziffer 10 in einer Kultusgemeinde nicht mehr erreichen, die Gemeinde aufzulösen u. mit einer anderen zu vereinigen.

III. Einen anderen Weg wandelt die Praxis, welche Rücksichten der Zweckmäßigkeit aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen Concessionen macht.

Als kompetent für die Entscheidung über Umbildung und Auflösung der israelitischen Kultusgemeinden gilt nach der herrschenden Praxis die Kreisregierung, Kammer des Innern, gemäß des Schlußsatzes der Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863. Beschwerde gegen deren Verfügung geht zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1])

Streitigkeiten über die Errichtung und Neubildung von israelitischen Kultusgemeinden fallen nicht unter die Kompetenz des Ver-

[1]) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 93.

waltungsgerichtshofs, da „unter Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande“[1]) nur solche welche aus einem bereits bestehenden Kultusverbande resultieren, zu verstehen sind.[2])

§ 9

Zugehörigkeit zur israelitischen Kultusgemeinde und Austritt aus derselben.

I. Bezüglich der Zugehörigkeit zu einer israelitischen Kultusgemeinde bestimmt die Min.-Entschl. vom 29 Juni 1863 Z. 2, daß jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite derjenigen israelitischen Kultusgemeinde angehören müsse, welcher sein Wohnort zugeteilt ist.

Auch diese Bestimmung kann in Ermanglung gesetzlicher Begründung als rechtsverbindlich nicht angesehen werden.

Anderer Meinung ist Heimberger a. a. O. S. 94 mit Rücksicht auf § 76 lit c u. § 77 der II. Verf.-Beil., die auch hier analoge Anwendung finden sollen. Aus den oben angeführten Gründen kann der extensiven Interpretation des Wortes „Pfarrsprengel“ jedoch nicht beigetreten werden, ebensowenig der Schlußfolgerung, daß das der Staatsgewalt gemäß § 77 u. 78 der II. Verf.-Beil. zustehende Recht der bloßen Mitwirkung sich hier in ein Recht der freien Bestimmung verwandle, da die israelitische Gesammt-Religionsgesellschaft keine Kirchengewalt besitze, die in Gemeinschaft mit der Staatsgewalt die Gemeindezugehörigkeit regeln könnte.

Die Gründe hiefür siehe unter § 7 I. 3. a) und b).

II. Der Austritt aus einer israelitischen Kultusgemeinde könnte an sich auf dreifache Art erfolgen:

a) Durch Austritt aus der israelitischen Privatkirchengesellschaft, verbunden mit dem Übertritte zu einer anderen anerkannten Kirchengesellschaft.

b) Durch Austritt aus der israelitischen Privatkirchengesellschaft ohne Übertritt zu einer anderen Kirchengesellschaft und

---

[1]) Art. 8. Z. 36 des Ges. vom 8. VIII. 78.
[2]) Entschl. des Verw.-Ger.-Hofs. Bd. I. S. 145.

c) durch Austritt aus der einzelnen israelitischen Kultusgemeinde ohne Religionswechsel.

a d a) Was den Übertritt von der israelitischen Privatkirchengesellschaft zu einer anderen anerkannten Kirchengesellschaft anlangt, so fragt es sich, ob zur Rechtswirksamkeit eines solchen Übertrittes auch die Beobachtung der in § 10 der II. Verf.-Beil. vorgeschriebenen Formen gehört.

Hiernach muß nämlich der Übergang von einer Kirche zu einer andern allzeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

Diese Frage muß bejaht werden und für den Übertritt eines Israeliten zu einer anderen Kirchengesellschaft auch die persönliche Erklärung des beabsichtigten Übergangs vor dem einschlägigen Rabbiner verlangt werden, damit dieser Übertritt staatskirchenrechtliche Wirkung habe. [1])

Andrer Meinung sind die Min.-Entschl. vom 14. Mai 1820 u. Min.-Entschl. vom 7 Jan. 1850. [2]) Diese wollen namentlich mit Rücksicht auf den in § 10 der II. Verf.-Beilage gebrauchten Ausdruck „Kirche" diese Bestimmungen nur für die öffentlichen Kirchengesellschaften gelten lassen. Doch ist der Ausdruck „Kirche" nicht gleichbedeutend mit öffentlicher Glaubens-Gesellschaft nach dem Sprachgebrauche der Verfassung. [3])

a d b) Kann ein Israelite in Bayern aus der israelitischen Privatkirchengesellschaft austreten, ohne daß er zu einer anderen Kirchengesellschaft übertritt?

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage in einem Plenar-Beschlusse vom 23. Oktbr. 1889 [4]) mit vollem Rechte bejaht und zwar für sämmtliche Kirchengesellschaften.

Es handelt sich im wesentlichen hiebei um die Auslegungen des § 10 der II. Verf.-Beil.

---

1) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 65, Seydel a. a. O. S. 131. Anm. 3 u. V. G. H. Bd. XI. S. 29.
2) Weber IV. S. 39.
3) Vgl. Seydel a a. O. S. 131.
4) V. G. H. Bd. XI. S. 17 ff.

Durch den Wortlaut desselben liegt die Auffassung nahe, daß nur dann ein Austritt aus einer Kirchengesellschaft statthaft sei, wenn sich mit diesem gleichzeitig ein Übertritt zu einer anderen anerkannten Kirchengesellschaft verbinde.

Diesem Standpunkte huldigte auch der Verwaltungsgerichtshof in einem seiner Erkenntnisse. [1])

Mit Rücksicht auf einen der obersten Grundsätze der Verfassung, den der Gewährleistung der Gewissensfreiheit, [2]) hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof [3]) ausgesprochen, daß § 10 l. c. nur eine Form enthalte, welche beim Religionswechsel innerhalb anerkannter Kirchengesellschaften zu beobachten sei, daß aber diese formelle Vorschrift niemals das allgemeine Princip der Gewissensfreiheit über den Haufen werfen dürfe.

„Es muß anerkannt werden, so führt der Verwaltungsgerichtshof an der citierten Stelle [4]) aus, daß jeder Einwohner des bayer. Staates nach seiner eigenen freien Überzeugung berechtigt ist, sein bisheriges Glaubensbekenntnis aufzugeben, ohne irgend welche Rücksicht darauf, ob es sich bei diesem Glaubenswechsel um das Bekenntnis einer der anerkannten Kirchengesellschaften oder einer noch nicht anerkannten religiösen Vereinigung oder um ein Bekenntnis handelt, welches in einer ganz individuellen Auffassung über Glauben und Religion besteht und daß sonach, wenn ein Angehöriger einer der anerkannten Kirchengesellschaften aus derselben austritt und in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung eintritt oder *austritt ohne jeglichen Übertritt* — die persönliche Austrittserklärung vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche genügt."

Zur Rechtswirksamkeit des Austritts aus der israelitischen Privatkirchengesellschaft ist also nur die persönliche Erklärung vor dem zuständigen Rabbiner nöthig und ferner die erreichte Großjährigkeit. [5])

---

[1]) V. G. H. Bd. I. S. 335.
[2]) Verf.-Urk. Tit. VI. § 9 u. II. Verf.-Beil. §§ 2 u. 5.
[3]) V. G. H. Bd. XI. S. 28.
[4]) V. G. H. Bd. XI. S. 29.
[5]) II. Verf.-Beil § 6.

adc) Kein Israelite ist nach dem gegenwärtigen Rechtszustande verbunden, der Kultusgemeinde seines Wohnsitzes wider seinen Willen anzugehören.[1])

Es läßt sich ein Rechtssatz in unserer heutigen Gesetzgebung nicht nachweisen, aus welchem man den in der Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 aufgestellten Grundsatz, daß jeder Israelite bzwse. jede israelitische Familie derjenigen Kultusgemeinde angehören müsse, welcher sein Wohnort zugeteilt ist.[2])

Da keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so steht es jedem Israeliten frei, sich der Kultusgemeinde seines Wohnortes anzuschließen oder nicht, ebenso kann er nach Belieben austreten aus derselben und da der Austritt nicht aus einer Kirchengesellschaft, sondern nur aus der Einzelgemeinde erfolgt, so braucht die in § 10 der II. Verf.-Beil. vorgeschriebene Form der persönlichen Erklärung vor dem Rabbiner nicht Platz zu greifen Es genügt jede Erklärung des Willens aus der Kultusgemeinde auszutreten.

Das berufene Organ, diese entgegenzunehmen, ist der Vorstand.

III. Die Praxis räumt dagegen der Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 unbedingte Geltung ein und auch der Verwaltungsgerichtshof geht in mehreren Entscheidungen von der Bestimmung der cit. Min.-Entschl. aus, daß jeder einzeln stehende Israelite und jede israelitische Familie der Kultusgemeinde ihres Wohnsitzes angehören müssen.[3])

Von diesem Standpunkte aus muß auch der Verwaltungsgerichtshof zu dem unrichtigen Ergebnisse gelangen, daß einzelnen Gemeindemitgliedern der Austritt aus der Kultusgemeinde zum Zwecke der Neubildung einer eigenen Kultusgemeinde am selben Orte nicht mit Rechtwirksamkeit zu gestatten sei. Denn die Austretenden wollten nach wie vor Israeliten bleiben und als solche müssen sie nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes „kraft der organisatorischen Anordnung“[4]) des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Juni

---

1) Anderer Meinung Heimberger a. a. O. S. 94
2) Vgl. Seydel a. a. O. S. 345. Anm. 2
3) V. G. H. Bd. I. S. 491 u. 486. Bd. III. S. 318. Bd IV. S. 271.
4) V. G. H. Bd. I. S. 491.

1863 als Mitglieder der Gemeinde insolange erachtet werden, als sie eben Israeliten sind.

Das wäre richtig, wenn die Minist.-Entschl. ein Gesetz wäre.

Es muß deshalb behauptet werden, auch an einem Orte, wo bereits eine Kultusgemeinde besteht, kann sich durch den Austritt von Mitgliedern aus der älteren eine neue Kultusgemeinde am selben Orte bilden,[1]) falls nur die Voraussetzungen für die Neubildung einer Gemeinde gemäß § 24 des Edikts von 1813 vorhanden sind, insbesondere also die Zahl von 50 Familien für die neue Gemeinde gegeben ist.

II. Abschnitt.

Die vermögensrechtlichen Lasten der israelitischen Kultusgemeinden.

§ 10.

Einleitung.

I. Die Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 bestimmt in Z. 4 Abs. 3 folgendes:

„In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindemitglieder muß in jeder israelitischen Kultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen u. s. w. für

a) Religionsschule,
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbnis

Sorge getragen sein."

II. Die staatliche Oberaufsichtsbehörde hat sich mit Aufstellung dieser Bestimmungen nur zum Teile in den Grenzen der ihr durch die Gesetzgebung eingeräumten Ermächtigung gehalten.

---

[1]) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 86.

Diese letztere wird lediglich durch den § 38 der II. Verfass.-Beil. bestimmt.

Heimberger a. a. O. S. 129 spricht den Verwaltungsbehörden die Befugnis zu, unter eventueller Anwendung von Zwangsmitteln in jeder Kultusgemeinde die Erfüllung der in Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 Z. 4 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen zu verlangen. — Und zwar begründet Heimberger die rechtliche Befugnis hiezu mit dem Rechte des Staates, keine Glaubensgesellschaft zu dulden, die er nicht anerkannt hat und sobald Kultusgemeinden neologischer Richtung diese Kultuseinrichtungen nicht mehr besäßen, seien sie nicht mehr die ursprünglich anerkannte Glaubensgesellschaft Diese Schlußfolgerung ist nicht stichhaltig Wer bezweifelt, daß eine Kultusgemeinde nach wie vor eine solche ist, auch wenn sie vielleicht kein vorschriftsmäßiges Frauenritualbad hat?

Mit Recht sagt Seydel a. a. O. S. 345 Anm. 2, daß sich in Dinge, wie Beschneidung Neugeborener und Ritualbäder der Jüdinnen die Verwaltung kaum anders als mit guten Ratschlägen einmischen könne.

1) Die Berechtigung zur oberaufsichtlichen Einmischung in Fragen des Synagogenbaues und der Einrichtung derselben läßt sich dagegen aus § 38 der II. Vers.-Beil Abs. 2) lit. b wohl ableiten. Hienach zählt die Form und Feier des Gottesdienstes zu den unter staatlicher Oberaufsicht stehenden sog. „inneren Kirchenangelegenheiten." Zur Form des Gottesdienstes gehört auch der Ort, wo derselbe abgehalten wird. Mithin steht der Staatsgewalt von Oberaufsichtswegen auch das Recht einer Einmischung hinsichtlich Synagoge und deren Einrichtungen, wie Gesetzrollen 2c. zu.

2) Ebenso steht den Verwaltungs-Behörden auf Grund des § 38 Abs. 2 lit. d der II. Verfass.-Beil. das Recht zu, von Oberaufsichtswegen, Anordnungen über den religiösen Volksunterricht zu erlassen.

Die Bestimmung in der cit. M.-Entschl., daß in jeder Kultusgemeinde für den Religionsunterricht der Jugend gesorgt sein müsse, ruht deshalb auf gesetzlicher Ermächtigung.

3) Bestritten muß dies jedoch werden bezüglich der in der erwähnten Min.-Entschl. enthaltenen Vorschriften bezüglich der Ver-

pflichtung jeder Kultusgemeinde zur Sorge für ein Ritualbad, für ritualmäßiges Fleisch und für ritualmäßiges Begräbnis.

Diese Gegenstände gehören nicht zu den in der II. Verf.-Beil. § 38 aufgezählten sog. „inneren Kirchenangelegenheiten." Folglich steht auch den Verwaltungsbehörden keine rechtswirksame Oberkuratel in diesen Punkten zu. Die Regelung dieser Angelegenheiten gebührt vielmehr lediglich der Kultusgemeinde allein. [1])

III. Jede Kultusgemeinde muß ferner einem Rabbiner untergeordnet sein. [2]) Nicht nötig ist, daß der Rabbiner für eine Gemeinde allein bestellt ist. Die Aufstellung gemeinschaftlicher Rabbiner für mehrere Gemeinden ist gestattet.

Die gottesdienstlichen Verrichtungen in Orten, die entfernt wohnenden Rabbinern zugewiesen sind, können durch deren Substituten, die Vorsänger, besorgt werden. [3])

§ 11.

Die vermögensrechtliche Stellung des Rabbiners.

I. Der Gehalt des Rabbiners wird durch Vertrag festgesetzt.

Eine Regelung der Gehaltsverhältnisse im Edikte vom 10. VI. 1813 erfolgte absichtlich nicht. [4]) Vom Staate wird das Einkommen der Distriktsrabbiner bis auf 1900 Mk. ergänzt, soweit nicht mehr als 720 Mk. dazu nötig sind. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besitzen die Rabbiner jedoch nicht, da die hiezu erforderliche Summe lediglich im Staatsbudget seit einer Reihe von Jahren sich findet und der Landtag jederzeit die Weiterbewilligung versagen darf. [5]) Die den Rabbinern aus Staatsfonds bewilligten Gehaltsaufbesserungen sollen durch die bei Rabbinaten vom 1. Januar 1878 an neu anfallenden Bezüge aus Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter keine Minderung erleiden. [6])

---

[1]) Vgl. Seydel a. a. O. S. 315. Anm. 2.
[2]) Edikt v. 10. VI. 1813. § 24 u. Min. Ent. v. 29. August 1824 bei Weber Bd. II. S. 217.
[3]) Min.-Ent. v. 31. Januar 1825 bei Weber Bd. II. S. 233.
[4]) Seydel a. a. O. S. 334. Anm. 2.
[5]) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 114 u. 115.
[6]) Min.-Entschl. vom 30. März 1878 bei Weber XII. S. 256.

II. Den Israeliten der einzelnen einen Rabbinatsbezirk bildenden Orte ist es überlassen, sich über den Maßstab des von jedem Orte jährlich zur Sustentation des Rabbiners zu leistenden Beitrags zu vereinigen, dagegen hat die Einleitung einer Vermögensschätzung von Oberaufsichtswegen zur Ausmittelung der Konkurrenz-Quote zur Besoldung des Rabbiners nicht statt zu finden [1])

Die diesbezüglichen Verträge unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung, indem diese nach § 26 des Edikts von 1813 die vorgeschlagenen Rabbiner, mithin auch die Art und Größe ihres Gehaltes bestätigen oder verwerfen kann.

Die bestätigten Rabbiner können ohne Genehmigung der Kreisregierung auch nicht entlassen werden. [2])

III. Über die Stolgebühren des Rabbiners bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Min.-Entschl. vom 25 Aug. 1832 sprach in richtiger Weise den Grundsatz aus, daß der Rabbiner zwar eine seiner Bemühung angemessene Vergütung zu fordern berechtigt sei, daß jedoch eine Verbindlichkeit der Israeliten, bei ihren Verlobungen von ihrem Vermögen an den Rabbiner bestimmte Prozente zu entrichten, unter den dermaligen veränderten Verhältnissen der Israeliten überhaupt und ihrer Rabbiner insbesondere nicht anerkannt werden könne.

Die örtliche Kompetenz des Rabbiners ist durch § 25 Abs. 2 des Judenedikts geregelt: „Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner und dem bestätigten Substituten kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben."

Die örtliche Zuständigkeit des Rabbiners deckt sich deshalb mit dem Territorium seines Bezirkes, innerhalb dessen er allein zur Vornahme kirchlicher Handlungen berechtigt ist [3])

§ 12.

Die Schule.

I. In Bezug auf das Volksschulwesen in der israelitischen Kultusgemeinde ist zwischen Religionsschulen und den israelitischen Elementarschulen zu unterscheiden.

---

1) Min.-Entschl. vom 11. Dezbr. 1826 bei Weber II. S. 366.
2) § 26 Abs. 2 des Ed. vom 10. VI. 1813.
3) Vgl. Heimberger a. a. O. S. 111.

Erstere müssen[1]) in jeder Gemeinde, letztere können[2]) errichtet werden.

1) Die Mittel zum Unterhalte der Religionsschule haben die Kultusgemeinden allein aufzubringen. Demgemäß sind auch die Kultusgemeindemitglieder verpflichtet, erforderlichen Falles zu dem Bedarfe der Religionsschule mit Umlagen nach dem in der Kultusgemeinde herrschenden rechtsgültigen Maßstabe zu konkurrieren.[3])

Einen Zuschuß von staatlicher Seite zur Bestreitung der Kosten für die Religionsschule erhalten die Kultusgemeinden nicht.

2) Die Kultusgemeinden sind befugt eigene Elementar-Schulen zu errichten.[4])

Die Kosten für dieselben haben sie in erster Linie selbst zu tragen, eventuell durch Umlagen, für welche die allgemeinen Grundsätze auch hier gelten.[5])

Nach der Min.-Entschl. vom 28. November 1862[6]) findet das Schulbedarfs-Gesetz vom 10. Nov. 1861 auch auf die israelit. Elementarschulen Anwendung. Mit Recht führt die cit. Min.-Entschl. aus: „Das Gesetz vom 10. Nov. 1861 hat den Zweck, die äußeren Verhältnisse der Volksschule durchgreifend zu regeln. Dasselbe erstreckt sich demgemäß seinem Wortlaute und Sinne nach auf alle „deutschen Schulen," d. h. dem feststehenden Sprachgebrauch zu Folge auf alle jene Schulen, in welchen nach den organischen Einrichtungen des Staates für die schulpflichtige Jugend der öffentliche Unterricht in den Elementar-Lehrgegenständen erteilt wird. Als solche Schulen haben zweifelsohne auch die förmlich eingerichteten Elementarschulen der Israeliten zu gelten."

In allen Punkten kann jedoch das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 auf die israelitischen Elementarschulen nicht Anwendung finden. So braucht die politische Gemeinde nicht für den Unterhalt derselben zu sorgen, da hier „besondere Leistungen

---

1) II. Verf.-Beil. § 38. lit. d u. Min.-Ent. vom 29. Juni 1863. Z. 4.
2) Ed. v 10. VI. 1813 § 33.
3) V. G. H. Bd. III. S. 484
4) § 33. des Ed. v 10. VI. 1813.
5) V. G. H. Bd. X. S. 166.
6) Weber Bd. VI. S. 122.

Dritter" im Sinne des Art. 1 des cit. Gesetzes vorliegen, welche die politische Gemeinde von der Unterhaltungspflicht entbinden. [1])

Im übrigen hat jedoch das Schulbedarfsgesetz auf die israelitischen Elementar-Schulen Anwendung zu finden. Insbesondere Art. 6 desselben, wonach diejenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die deutschen Schulen ohne Überbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, nach Maßgabe des Art. VIII. des Ges. vom 23. Mai 1846. „Die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr." Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt werden [2])

Da die Kultusgemeinde allein primär für den Unterhalt ihrer Elementarschule zu sorgen hat, nennt sie mit Recht der Verwaltungsgerichtshof ihrer Dotation nach Konfessionsschulen, ihrer Organisation nach öffentliche Schulen [3]) gegen Seydel und Heimberger, welche sie lediglich als Privatschulen erklären. [4])

II. In Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ist zu unterscheiden zwischen denen der Religions- und denen der Elementarlehrer.

1) Die Bildung der Bezirke für die israelitischen Religionsschulen und die Gehaltsregulirung für die an solchen angestellten Lehrer wird der freien Übereinkunft der Beteiligten unter Bestätigung der k. Kreisregierung überlassen. Nur in Ermangelung einer solchen Übereinkunft steht der Kreisregierung die Entscheidung vorbehaltlich weitere Beschwerde zu. [5])

Die Prüfung der Religionslehrer hat an der Kreisregierung stattzufinden und die möglichst zu beschränkenden Prüfungskosten sind von den Kandidaten, eventuell von den Gemeinden ihrer Heimat oder jenen Gemeinden, welche sie als Lehrer vorschlagen, zu bestreiten. [6])

---

[1]) V. G. H. Bd. X. S. 166.
[2]) Min.-Entschl. v. 28. Novbr. 1862 bei Weber Bd. VI. S. 123.
[3]) V. G. H. Bd. X. S. 166.
[4]) Seydel a. a. O. S. 333. Anm. 4 und Heimberger a. a. O. S. 73.
[5]) Min.-Entschl. vom 28. Jan. 1828. Z. XII. bei Döllinger Bd. VI. S. 164.
[6]) ib. Z. V.

Ohne Bewilligung der Kreis-Regierung dürfen die Religionslehrer nicht entlassen werden. [1])

Beiträge aus Staatsfonds erhalten die Religionslehrer nicht,[2]) eine Congrua ist für sie nicht bestimmt.

Die Dienste der jüdischen Vorsänger sollen womöglich mit denen der Religionslehrer vereinigt werden, um letztere besser remunerieren zu können und vor etwaigen Entgegenwirken jener zu sichern. [3])

Für das Beschaffen des ritualmäßigen Fleisches, das sog. Schächten, sollen dagegen andere Personen als der Religionslehrer aufgestellt werden und wo es nach den Verhältnissen vermieden werden kann, soll dieser die benannte Funktion nicht wahrnehmen.[4])

2) Die Gehaltsverhältnisse der israelitischen Elementarlehrer richten sich in erster Linie nach dem Vertrage mit der Gemeinde.

Nach dem Edikte von 1813 muß ihnen ein Gehalt von wenigstens 300 *M.* gesichert sein,[5]) welcher Betrag gemäß Art. 3 des Schulbedarfs-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 auf mindestens 600 *M.* erhöht wurde.

§ 13.

Der Friedhof.

I. Nach der Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 gehört zwar die Sorge für ritualmäßiges Begräbnis zu den notwendigen Verpflichtungen der israelitischen Kultusgemeinden. Rechtsverbindlich ist diese Anordnung aus den oben dargelegten Gründen aber nicht.

II. Diese Verpflichtung für einen allgemeinen Begräbnisplatz zu sorgen, ist vielmehr den politischen Gemeinden auferlegt. [6])

Aus diesem Grunde müssen auch die Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde zur Anlage und Unterhaltung des öffentlichen allgemeinen Friedhofs verhältnismäßig beitragen. [7])

---

[1]) ib. Z. VII
[2]) M. E. v. 2. Febr. 52. Weber Bd. IV. S. 331.
[3]) M. E. v. 28. Januar 1828 Z. XIV.
[4]) ib Z. XV.
[5]) Ed. v. 10. VI. 1813. § 33.
[6]) § 38 der diesrhein. Gem. Ordng. v. 29 April 1869.
[7]) § 100 der II. Verf.-Beil.

III. Thatsächlich befinden sich in vielen israelitischen Kultusgemeinden eigene Friedhöfe oder die Kultusgemeinde hat im Vereine mit mehreren Nachbargemeinden einen gemeinschaftlichen Beerdigungsplatz.

Diese Friedhofsverbände sind vielfach die Überreste der alten Landjudenschaften. [1]) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zum gemeinsamen Friedhofe werden im Wege des Vertrags festgesetzt.

Streitigkeiten hierüber dürften unter Art. 8 Z. 36 des Ges. v. 8. Aug. 1878 fallen, indem es sich auch hier um Ansprüche aus dem israelitischen Kultus*verbande* handelt.

III. Abschnitt.

Die Deckung der vermögensrechtlichen Lasten.

§ 14.

Einleitung.

I. Die israelitischen Kultusgemeinden haben als Einnahmequellen zur Deckung ihrer vermögensrechtlichen Leistungen folgende:

1. Das Vermögen der Kultusgemeinde,
2. Stiftungen,
3. Freiwillige Spenden,
4. Zwangsweise auferlegte Beiträge.

II. Die Kultusgemeinde als Korporation ist die privatrechtliche Trägerin des örtlichen Kultusgemeinde-Vermögens, letzteres daher ein korporatives Gut. [2])

Das Kultusgemeindevermögen genießt keinen erhöhten staatlichen Schutz, sondern nur den Schutz des Privateigentums. [3])

III. Die Stiftungen sind durch Titel IV. § 10 der Verf.-Urkunde den israelitischen Kultusgemeinden garantiert. Dieselben dürfen unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen des Staates eingezogen werden. [4])

---

[1]) Vgl. M. E. vom 5. Okt. 1818 bei Döllinger Bd. VI. S. 257.
[2]) cfr. B. G. H. XII. S. 426.
[3]) § 31 der II. Verf.-Beil.
[4]) § 31 des Ed. v. 10. VI. 1813.

§ 15.

Das Besteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinden.

I. Die Geschichte. 1. Den früher bestehenden Verbänden der Juden stand das Recht zu, Gemeinde-Umlagen aufzuerlegen. [1])

Das Edikt von 1813, welches alle religiös-politischen Verbände der Juden auflöste, enthält keine Bestimmungen über das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinden.

Nach der II. Verf.-Beil. § 64 b und f und § 65 kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete zu. Eine gesetzliche Regelung hat jedoch bis jetzt nicht stattgefunden.

2. Die Frage nun, ob den Kultusgemeinden ein Besteuerungsrecht zustehe und vor welchem Forum Streitigkeiten aus demselben zum Austrage zu kommen hätten, hat mannigfache, buntwechselnde Schicksale erlebt.[2])

II. Der Gang der Entwicklung ist im wesentlichen folgender:

a) Die Frage der Zuständigkeit:

Eine Min.-Entschl. vom 11. Dez. 1826[3]) lehnte die Einmischung der Verwaltungsbehörden in israelitische Umlagestreitigkeiten ab. Auf demselben Standpunkte stehen die Min.-Entschl. vom 6. Nov. 1831 und 5. März 1832.[4]) Die Judengemeinden seien nur Privatgesellschaften, heißt es hier, folglich müßten sie obwaltende Differenzen unter sich selbst auf gütlichem Wege ausgleichen oder im Rechtswege austragen.

Eine Min.-Entschl. vom 12. Dezember 1833 brachte dagegen einen vollständigen Umschwung in die herrschende Auffassung. Sie erklärte die Verwaltungsstellen für kompetent und ihre Ausführungen sind noch heute die Grundlage der gegenwärtigen, diesbezüglichen Rechtsauffassung. Deshalb sei in Kürze der Inhalt dieser Min.-Entschl. angegeben: „Jede von dem Staate autorisierte Kirchengesellschaft, so wird ausgeführt, sei verpflichtet, diejenigen Lasten

---

[1]) Gotthelf a. a. O. S. 33, 35 u. 63.

[2]) Vgl. insbes. die eingehenden Darstellungen bei Seydel a. a. O. S. 336 ff und Heimberger a. a. O. S. 132 ff.

[3]) Döllinger Bd. II S. 187.

[4]) Döllinger: VI. S. 195.

zu tragen, welche die Aufrechthaltung des Kultus bedingen. Diese Verbindlichkeit sei nicht nur in der „Natur der Sache" begründet, sondern auch in Art. 1 Abs. b. Nr. 10 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1818 gesetzlich ausgesprochen." Nach Maßgabe dieses Gesetzes müßten deshalb die jüdischen Glaubensgenossen zu den Bedürfnissen ihres Kultus konkurrieren.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden verneinten wieder die Min.-Entschl. vom 13. Okt. 1847, 6. Dez. 1847, 28. Dez. 1847, 27. Juli 1848, 5. Aug. 1848 und 24. Sept. 1848,[1]) sämmtliche mit der Motivierung, die Kultusgemeinden seien gemäß § 32 der II. Verf.-Beil. nur Privatgesellschaften, deren Forum deshalb die Civilgerichte seien.

Eine Min.-Entschl. vom 31. Jan. 1850 erklärte wieder die Verwaltung für kompetent unter Bezugnahme auf die Min.-E. vom 12. Dezember 1833.[2])

Eine Entscheidung des kgl. Oberappellationsgerichts vom 23. April 1855[3]) verneinte die Zuständigkeit der Civilgerichte mit der Begründung, daß auf Privatkirchen-Gesellschaften die civilrechtlichen Normen im Betreff des Sozietäts-Verhältnisses keine Anwendung finden könnten. Die Konkurrenzpflicht der Mitglieder einer Kultusgemeinde zur Deckung der für konfessionelle Zwecke nötigen Ausgaben leite sich lediglich aus ihrer Eigenschaft als Kultusgemeindemitglieder nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze ab, deren Vollzug aber nicht zu den Justizbehörden ressortiere.

Diese Streitigkeiten veranlaßten eine Kompetenzkonfliktsentscheidung des obersten Gerichtshofs vom 4. März 1856,[4]) welche die Verwaltungsbehörden für zuständig in der vorwürfigen Streitsache erklärte.

Der Verwaltung war also definitiv die Zuständigkeit zugesprochen worden. Und dies mit Recht. Denn welche Stellung auch immer man zu der materiellen streitigen Rechtsfrage nehmen mag, das ist gewiß: Die Mitgliedschaft in einer vom Staate anerkannten Kirchengesellschaft ist niemals ein privates Rechtsverhältnis, das dem

---

[1]) Döllinger Bd. XXII. S. 431–435.
[2]) Döllinger Bd. XXII. S. 436.
[3]) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XX. S. 300 ff.
[4]) Regierungsblatt 1856. S. 193.

Civilrichter untersteht. Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde hat ihren Ursprung nicht in einem Vertrage oder in einem sonstigen privatrechtlichen Grunde,[1]) sondern die Glaubensgenossenschaften als solche und die aus denselben entspringenden Rechtsverhältnisse gehören unzweifelhaft dem öffentlichen Rechte an.[2])

Diese Erwägung hat auch gesetzliche Billigung durch Art. 8 Z. 36 des Ges. vom 8. Aug. 1878 gefunden, wonach Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande zu Verwaltungsrechtssachen erklärt sind.

b) Die materielle Rechtsfrage.

α. Die Civilgerichte:

Welche rechtliche Auffassung die Civilgerichte der Frage nach dem Besteuerungsrechte der Kultusgemeinden zu Grunde legten, ist nach dem zugängigen Materiale schwer zu beantworten. Nur einzelne Erkenntnisse liegen vor.

Die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 23. April 1855[3]) und vom 4. März 1856,[4]) welche eigentlich nur über die Competenz zu urteilen gehabt hätten, stellten für die Verwaltungsbehörden des Gemeinde-Umlagengesetz vom 22. Juni 1819 als diesbezügliche rechtsverbindliche Norm auf.

Ferner enthält noch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Juli 1875 die Ansicht, daß den israelitischen Kultusgemeinden Exekutionsbefugnisse nicht zustehen.

β. Die Rechtsauffassung der Verwaltungsbehörden:

Die Ministerialentschließung vom 12 Dezember 1833,[5]) welche von grundlegender Bedeutung wurde und noch heute die Praxis beherrscht, enthält folgende Motivierung ihrer Rechtsauffassung:

„Jede vom Staate authorisierte Kirchengesellschaft sei verpflichtet, diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechtaltung des Kultus bedingen. Diese Verbindlichkeit sei nicht nur in der

---

[1]) Vgl. Erkenntnis des oberst. Ger.-Hofs vom 4. März 1856. Reg.-Bl. f. 1856 S. 201.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O. S. 335.

[3]) Bl. f. R. A. Bd. 20. S. 301.

[4]) Reg. Bl. f. 1856. S. 193.

[5]) Weber: Bd. II. S. 707.

Natur der Sache begründet, sondern auch in Art I Abs. 6 Nr. 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gesetzlich ausgesprochen.

Dieser Auffassung schließt sich eine Min.-Entschl. vom 1. Oktober 1865[1]) an. Das Gemeindeumlagengesetz habe analoge Anwendung zu finden. In Art. I. lit. b Z. 10 dieses Gesetzes sei als giltiger Rechtstitel für die Umlagen-Verpflichtung ausdrücklich auch das Herkommen aufgeführt und es sei demgemäß, da in der betreffenden Kultusgemeinde eigene formulierte Statuten nicht vorhanden seien, im gegebenen Falle lediglich das als bestehend in Bezug genommenne Herkommen entscheidend.

Nicht rekurrirt auf das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 eine Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken vom 24. Mai 1871,[2]) wo gesagt wird, für das Umlagewesen der israelitischen Kultusgemeinden sei dieses Gesetz niemals maßgebend gewesen, vielmehr hätten dieselben nach dem Edikte von 1813 in dieser Hinsicht vollständig autonome Befugnisse gehabt

Eine Min.-E. vom 6 Juli 1875[3]) gründet die Verpflichtung zur Leistung von Kultusgemeindeumlagen auch nicht auf das Gesetz vom 22. Juli 1819. Die Religionsgesellschaft der Israeliten bilde in Bayern eine Privatkirchengesellschaft. Als solcher sei den einzelnen Kultusverbänden derselben — vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechts — die Ordnung ihrer innern Angelegenheiten, wie die Aufbringung der behufs Ausübung des Kultus und Unterhaltung der erforderlichen Kultuseinrichtungen erwachsenden Kosten überlassen.

Was des weiteren die Frage betrifft, ob den Rabbinern und Vorständen der Kultusgemeinden ein Disciplinarstrafrecht durch Herkommen oder Statuten eingeräumt werden könne, so verneinte eine Min.-Entschl. vom 11. Febr. 1823[4]) dies mit Rücksicht darauf, daß durch die Bestimmungen des Edikts von 1813 diese Befugnisse ausdrücklich aufgehoben worden seien.

---

1) Weber Bd. VI. S. 525.
2) Bl. f. administ. Pr. Bd. XXII. S. 143.
3) Weber Bd. XI. S. 85.
4) Weber Bd. XI. S. 101. Anm. 1.

Eine Min.-Entschl. vom 12. Juli 1863[1]) gestattete dagegen wieder die polizeiliche Zwangseintreibung der verhängten Disziplinar-Strafen.

Die Stellungnahme zu dieser letzteren Frage hängt von der nach dem Vorhandensein und der Rechtswirksamkeit eines eventuellen Gewohnheitsrechtes ab.

§ 16.

Die Rechtsprechung des Verwaltungs-Gerichtshofs.

I. Der prinzipielle Standpunkt.

Der prinzipielle Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofs in der Frage des Besteuerungsrechtes der israelitischen Kultusgemeinden ist folgender:[2])

„Durch mehrfache oberrichterliche Erkenntnisse und durch die Min.-Entschl. vom 12. Dez. 1833 sei anerkannt, daß die israelit. Religionsgenossen namentlich da, wo sie eine eigene Kultusgemeinde bilden, gehalten seien nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Kultusbedürfnissen beizutragen. Nach Art. VI. dieses Gesetzes gelte in der Regel der Steuerfuß als Maßstab der Umlagen, es sei jedoch den Gemeinden überlassen auch einen andern zweckmäßigen Maßstab zu wählen, demgemäß auch den israelitischen Kultusgemeinden."

Den gleichen Standpunkt nimmt die Entscheidung in Bd. VII Nr. 19 ein: „Weil die Kultusgemeinden öffentlich-rechtliche Verbände nach § 23 des Judenedikts von 1813 seien, ergebe sich, daß die Verhältnisse dieser Kultusverbände, soweit für dieselben der Rechtsschutz durch die staatlichen Verwaltungsorgane bezw. Verwaltungsrechtsinstanzen in Anspruch genommen werden will, nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurteilt werden können. In Konsequenz dieser Rechtslage sei aber für die Beurteilung von Streitigkeiten der in Frage stehenden Art unbedingt die Anwendung der Grundsätze des Gemeinde-Umlagengesetzes vom

---

[1]) ib.
[2]) V. G. H. Bd. III. Nr. 98.

Jahre 1819 zum Ausgangspunkt zu nehmen, als bei dem Mangel besonderer gesetzlichen Vorschriften im Gebiete des öffentlichen Rechts allein in Betracht kommenden Normen."

II. Die örtliche Zuständigkeit.

Streitigkeiten zwischen einer israelitischen Kultusgemeinde und einzelnen Angehörigen derselben über Beiträge zu den Kultusbedürfnissen sind in I. Instanz von der der Kultusgemeinde vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, ohne Rücksicht auf den Wohnort der Pflichtigen zu entscheiden. [1])

III. Objekte der Verpflichtung.

1) Die Kultusgemeinde vermag nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs durch ordnungsgemäße Beschlüsse wohl ihre Mitglieder, aber nur diese zur Entrichtung von Kultusumlagen zu verpflichten. Juristische Personen, wie die ruhende Erbschaft, sind deshalb nicht verpflichtet, Kultusumlagen zu entrichten. Mitglieder der Kultusgemeinden sind aber gemäß der Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 nur diejenigen israelitischen Religionsgenossen, welche an dem Orte der Kultusgemeinde ihren Wohnsitz haben. [2])

2) Die Mitglieder der Kultusgemeinden seien auch dann lediglich nach den Regeln des öffentlichen Rechts- und nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, selbst wenn sie die Statuten oder Beschlüsse mit ihrer Unterschrift bekräftigt haben. Vielmehr sei dies nur eine Form des Gemeindebeschlusses, zu dessen Zustandekommen sie in ihrer Eigenschaft als Kultusgemeinde-Mitglieder, nicht aber in der Absicht in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zu treten, mitgewirkt haben. [3])

IV. Arten der Verpflichtung.

1) Allgemeine Umlagen.

Das Gemeindeumlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 ist in analoger Anwendung maßgebend. Nach Art. VI. dieses Gesetzes ist in der Regel der Steuerfuß der Maßstab für die Konkurrenzquote. Doch darf auch eine andere Bemessungsgrundlage statt haben.

---

[1]) Bd. IV. Nr. 87.
[2]) V. G. H. Bd. II. Nr. 66 und Bd. IV. Nr. 85.
[3]) V. G. H. Bd. IX. Nr. 57 und Bd. IV. Nr. 163.

Diese muß aber immer eine zweckmäßige sein. Das Kriterium der Zweckmäßigkeit erblickt der Verwaltungsgerichtshof in der Gleichmäßigkeit der Belastung sämmtlicher Kultusgemeinde-Mitglieder durch die fragliche Auflage.[1])

2) Erhebung von Eintrittsgebühren.

Eintrittsgebühren hat der Verwaltungsgerichtshof als zulässig erklärt. Diese Gebühren werden von neu eintretenden Kultusgemeindemitgliedern erhoben.

Der Verwaltungsgerichtshof stützt die rechtliche Zulässigkeit dieser Abgaben auf den § 7 des Gesetzes über die Ansässigmachung vom 11. September 1825, welcher analoge Anwendung in der vorwürfigen Frage zu finden habe.[2])

3) Abgaben aus Heimsteuern.

In zahlreichen Kultusgemeinden werden kraft Herkommens oder statutarischer Festsetzung von der Heimsteuer der Ehefrauen gewisse Abgaben erhoben. Diese hat der Verwaltungsgerichtshof für rechtlich unzulässig erklärt.[3]) Die Aussteuer sei kein zweckmäßiger Maßstab für die Erhebung von Umlagen im Sinne des Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, indem hier nur einzelne, aber nicht die Gesammtheit gleichmäßig betroffen würden.

4) Abzugsgelder.

Abzugsgelder werden in vielen Kultusgemeinden beim Wegzuge von der Kultusgemeinde als bestimmte Prozentsätze des durch den Abzug weggeführten Vermögen erhoben. Auch diese hat der Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt, da der Abzug aus der Gemeinde nicht als ein zweckmäßiger Maßstab im Sinne des Umlagen Gesetzes vom 22. Juli 1818 gelten könne.[4])

Der Anspruch dagegen, welchen eine israelitische Kultusgemeinde gegen ein Gemeindeglied bei dessen Wegzuge aus der Gemeinde auf Bezahlung eines von letzterer beschlußmäßig festgesetzten Anteils an einer für Kultuszwecke bestehenden Gemeinde-

---

[1]) V. G. H. Bd. IV. Nr. 169.
[2]) V. G. H. Bd. VIII. Nr. 2 u. 4.
[3]) V. G. H. Bd. IV. Nr. 169 und Bd. VII. Nr. 19.
[4]) V. G. H. Bd. IV. Nr. 163.

schuld als Äquivalent für einen jenem Gemeindegliede seinerzeit zum Eigentum gegebenen Synagogenplatz erhebt, stelle sich nicht als Forderung eines Abzugsgeldes dar.[1])

5) Erbschaftsabgaben.

Vielfach wird in Kultusgemeinden ein Prozentsatz von der Erbschaftsmasse eines verstorbenen Kultusgemeindemitglieds erhoben.

Auch diese Erbschaftsabgaben sind als unzulässig erklärt worden.[2]) „Die Kultusgemeinde, so heißt es in den Gründen, könne durch ordnungsgemäße Beschlüsse wohl ihre Mitglieder zur Entrichtung von Kultusumlagen verpflichten, nicht aber andere Personen, die ihrem Kultusverbande nicht angehören, wie auswärts domizilirte Erben." Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde müsse also als Voraussetzung der Kultusumlagenpflicht festgehalten werden. Der Kultusverband könne ferner schon nach der Natur der Sache nur physische, nicht aber juristische Personen, wie die ruhende Erbschaft umfassen, woraus von selbst folge, daß letztere nicht verpflichtet sei, Kultusumlagen zu entrichten.

6) Strafgelder.

Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen über die Strafbefugnisse der israelitischen Kultusgemeinde-Vorstände erklärte sich der Verwaltungsgerichtshof als nicht zuständig, da diese Strafen nicht auferlegt würden, um eine Einnahme für die Kultuskassen zu schaffen und deshalb nicht unter Art. 8 Z 36 des Gesetzes vom 8. August 1878 fielen. Die Prüfung dieser Frage obliege vielmehr jenen Behörden, welchen nach den bestehenden Bestimmungen die staatliche Oberaufsicht über die Kirchengesellschaften zustehe.[3])

7) Eidliche Vermögensmanifestationen.

Diese können wegen des ausdrücklichen Verbotes in Art. 20 Abs. 7 des Ges. vom 8. Aug. 1878 jetzt nicht mehr im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren auferlegt werden. Die in einzelnen Statuten bestimmte Vermögensfeststellung durch Ableistung eines Eides hat nur die Bedeutung, daß die Entscheidung über die Größe der

---

1) V. G. H. Bd. IX. Nr. 57.
2) V. G. H. Bd. II. Nr. 66 und Bd IV. Nr. 85. H.
3) V. G. Bd. I. Nr. 43.

Forderung der eidlichen Versicherung des Verpflichteten überlassen und durch die wirkliche Eidesleistung der bestehende Streit außeramtlich endgiltig geschlichtet wird. Der Zahlungspflichtige kann aber nicht zur Ableistung des Eides gezwungen werden; vielmehr bleibt, wenn er nicht schwört, die Sache in der Lage als habe eine Delation des Eides nicht stattgefunden. [1])

§ 17.
Die Kritik.

I. 1) Der Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofs in der Frage nach dem Besteuerungsrechte der israelitischen Kultusgemeinden ist von Seydel [2]) einer ebenso scharfen, wie vernichtenden Kritik unterzogen worden.

Zu demselben Resultate wie Seydel gelangen J. B. in den Blättern für administrative Praxis Bd. 16 S. 230 — 240 und von Roth. [3])

Sämmtliche angeführte Autoren vertreten die Ansicht, daß es absolut zu verwerfen sei, Gesetze, die für die politischen Gemeinden erlassen sind, beim Mangel besonderer gesetzlicher Normierung in analoger Weise auf israelitische Kultusgemeinden zu übertragen. [4])

2) Das Umlagengesetz von 1819, wie das Ansässigmachungsgesetz vom 11. September 1825 sind nur für die politischen Gemeinden erlassen. Wenn nach Art. I. litt. b. Ziff. 10, des Gemeindeumlagen-Gesetzes die Erhebung von Umlagen für kirchliche Zwecke gestattet ist, so sind damit nach dem ganzen Geiste des Gesetzes nur die christlichen Kirchengesellschaften gemeint, ganz abgesehen davon, daß hier ausdrücklich ein bestehendes Herkommen oder geltende Gesetze verlangt werden, solche aber im Verhältnisse von politischer Gemeinde zur israelitischen Kultusgemeinde nicht gegeben sind. [5])

Diesen Umstand übersieht auch ein Erkenntnis des kgl. Oberappellations-Gerichts vom 23. April 1855. [6]) Hier wird folgendermassen deduziert:

---

1) V. G. H. Bd I. Nr. 63.
2) a. a. O. S. 340 ff.
3) a. a O. S. 394—296.
4) Ebenso Heimberger a. a. O. S. 147
5) Vgl. J. B. in den Bl. f. adm. Pr. XVI. S. 233.
6) Bl. f. R. A. Bd. XX. S. 300 ff.

An sich sei nach dem Gemeinde-Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 die politische Gemeinde zur Aufbringung der Deckungsmittel der daselbst verzeichneten vermögensrechtlichen Lasten verpflichtet. Nach Art. V desselben Gesetzes sei aber kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehöre, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis bestehe. Also folgert dieses Erkenntnis weiter, hat anstatt der politischen Gemeinde die israelitische Kultusgemeinde allein die entsprechenden Deckungsmittel aufzubringen. Diese Deduktion hat etwas Bestechendes, krankt aber an dem Fehler, daß es nie ein Herkommen oder Gesetz gegeben hat, wonach gemäß Art I. litt. b. Z. 10. l. c. die politische Gemeinde zur Fürsorge für israelitische Kultusinstitutionen verpflichtet gewesen wäre.

3) Auch der § 38 der II. Verfass.-Beil. räumt den Kultusgemeinden kein Besteuerungsrecht ein. Keiner der daselbst als „innere Kirchenangelegenheit" bezeichneten Gegenstände hat nur im entferntesten Bezug auf die Erhebung von Umlagen und Abgaben. Außerdem erklärt § 64 lit b und f der II. Verf.-Beil. dieses Besteuerungsrecht ausdrücklich als sog. „weltlichen Gegenstand," wonach auf diesem Gebiete der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukommt. [1])

4) Es besteht demnach in der vorwürfigen Frage eine Lücke der Gesetzgebung.

Dies erkennt auch der Verwaltungsgerichtshof selbst an [2]) und da er einmal kraft Gesetzes Richter in der Sache ist und den israelitischen Kultusgemeinden bei starrer Anwendung der Gesetze die Lebensader ihrer Existenz unterbunden würde, so weiß sich der Verwaltungsgerichtshof nur durch ein geschicktes, aber ungesetzliches Überspringen auf „die für analoge Verhältnisse erlassenen Grundsätze des öffentlichen Rechts" [3]) aus der Verlegenheit zu ziehen.

---

1) cfr. Z. B in den Bl. f. a. Pr. a. a. O. S. 236 und Seydel a. a. O. S. 343.
2) V. G. H. Bd. VIII. S. 6. V. G. H. Bd. IX. S. 203.
3) ib. Bd. VIII. S. 6.

Dem schleudert Seydel [1]) mit vollem Rechte die wahren Worte entgegen:

„Auf diesem Boden — dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen — kann keine Analogie, kann überhaupt nichts erwachsen."

II. 1) Mit dem Rüstzuge gesetzlicher fixirter Normen wird man also bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Befugnis der israelitischen Kultusgemeinden von ihren Mitgliedern Abgaben und Umlagen zu erheben nie und nimmer rechtfertigen können.

Aber Quellen des Rechts sind das Gesetz und die Gewohnheit.

Seit alter Zeit haben die israelitischen Religionsgenossen in ihren kirchlich-politischen Verbänden ein Besteuerungsrecht teils rechtlich, teils thatsächlich genossen. [2])

Seit dem Edikte von 1813 hat allerdings die Rechtsbasis, auf Grund deren die Abgaben erhoben worden waren, eine gänzliche Umgestaltung erfahren. Aus kirchlich-politischen Korporationen wurden lediglich kirchliche. [3])

Das Edikt von 1813 enthält keine Bestimmungen über die Berechtigung der Kultusgemeinden zur Erhebung von Abgaben und Umlagen.

Es liegt nun auf der Hand, daß der altüberkommene Zustand fortdauerte und die Kultusgemeinden die Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse nach den früher zu Recht bestehenden Gesetzesvorschriften, wie Judenschutzbriefen ꝛc. oder der eingebürgerten Sitte gemäß handhabten

Ein Zeuge hiefür ist das vielbestrittene Abzugsgeld.

Hierin haben wir nichts anderes zu erblicken, als die thatsächliche Ausübung der sonst längst geschwundenen alten Nachsteuer (gabella emigrationis), welche von den Landesherrn und Korporationen, also auch den Judenkorporationen erhoben werden konnte, wenn Vermögen aus dem Gebiete in das Ausland geführt werden sollte, oder wenn es erbweise an Ausländer fiel (gabella hereditaria.) [4])

---

[1]) a. a. O. S. 344.
[2]) Gottheif a. a. O. S. 35 u. 63 u. Heimberger a. a. O. S. 153.
[3]) Ed. vom 10. VI. 1813 § 22.
[4]) v Roth a. a. O. S. 201.

2) Dieses Herkommen hat sich in vielen Kultusgemeinden teils ohne bestimmte Fixierung erhalten, teils wurde dasselbe in Statuten festgelegt.

Wenn nun zu den Requisiten eines bestehenden Gewohnheitsrechtes die thatsächliche Übung und die rechtliche Überzeugung (opinio necessitatis) der Rechtsgenossen gehört, so wäre in dem vorliegenden Falle das erste Erfordernis gegeben.

Auch das zweite Requisit liegt vor. Beweis dafür ist, daß es stets nur einzelne Renitenten sind, welche die fragliche Verpflichtung nicht anerkennen wollen, während die Mehrzahl ihre Billigung dadurch erklärt hat, daß sie in Statuten das alte Herkommen durch Gemeindebeschluß fixiert hat. [1])

Eine ähnliche Auffassung wie die vorstehende enthält eine Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern von Unterfranken vom 24. Mai 1871 [2]) Auch hier wird auf die seit alter Zeit „den israelitischen Kultusgemeinden hinsichtlich des Umlagen-Wesens zustehenden vollständig autonomen Befugnisse", Bezug genommen. Allerdings unter undeutlicher Hinweisung auf das Edikt von 1813. Dieses enthält aber betreffs der strittigen Frage keine Bestimmungen, ist also unbrauchbar in dieser Beziehung, und brauchbar höchstens insoweit, als dadurch bekundet werden soll, daß keine gesetzlichen Bestimmungen einem allenfallsigen Gewohnheitsrechte entgegen stehen.

3) Jede Verweisung auf den seit alter Zeit herrschenden Bestand autonomer Satzungen innerhalb der Judengemeinden erklärt dagegen von Roth [3]) als unzulässig mit Rücksicht auf die durch das Edikt von 1813 vollzogene Auflösung der alten Judenkorporationen. Dieser Standpunkt ist richtig, wenn man die vorliegende Frage nur vom Gesichtspunkte des Gesetzesrechts aus lösen wollte. Aber für ein allenfallsiges Gewohnheitsrecht ist die früher herrschende und jetzt noch weiter bestehende thatsächliche Übung von Rechtsverhältnissen doch von der größten Bedeutung.

---

1) Vgl. Statuten der israelitischen Kultusgemeinde Augsburg vom 31. August 1772. §§ 117 und 122 und die in B. G. H. Bd. III. S. 25 Bd. IV. S. 343 und S. 504 ꝛc. citirten Kultusgemeindestatuten

2) Bl. f. administr. Pr. Bd. S. 142.

3) a. a. O. S. 295. Anm. 20.

Heimberger a. a. O. S. 155 ff begründet das Besteuerungs-Recht der Kultusgemeinden aus einem Gesichtspunkte heraus, der mit der von P. von Roth vertretenen Ansicht in diametralem Gegensatze steht. Heimberger fasst seine diesbezügliche Ansicht in folgenden Sätzen zusammen: „Die Judengemeinden hatten vor Erlaß des Judenedikts ein unbestrittenes Besteuerungsrecht. Nach dem Juden-Edikte bestehen die Judengemeinden zwar weiter, aber mit verminderten, auf das kirchliche Leben, teilweise noch auf das Schulwesen beschränkten Zwecken, und soweit die Erfüllung dieser Zwecke es erfordert, ist ihnen das, weder ausdrücklich noch durch etwaige, sein Fortbestehen ausschließende Bestimmungen, aufgehobene Selbstbesteuerungs-Recht geblieben." —

Nun wurden aber, wie dies auch v Roth annimmt, die Judengemeinden durch den § 22 des Judenedikts aufgelöst, nicht aber mit geminderter Competenz aufrecht erhalten. An ihre Stelle traten neue Kultusgemeinden, und indem diese das überkommene, früher teils auf gesetzlicher, teils auf gewohnheitsrechtlicher Basis ruhende Recht, jetzt thatsächlich ausübten, bildete sich ein Gewohnheits-Recht in dem neuen Rechtskreise aus, das dem alten Rechte conform ist.

Im Resultate decken sich also diese Ausführungen mit der Ansicht Heimberger's. Nur der Rechtsgrund ist ein verschiedener.

Heimberger zieht jedoch nicht die volle Konsequenz aus seiner Rechtsauffassung. Er gestattet das Selbstbesteuerungs-Recht hinsichtlich sämmtlicher Umlagenarten und Abgaben, die vor dem Juden-Edikte im Schwange waren und jetzt noch geübt werden. Nur hinsichtlich der Abzugsgelder und der Besteuerung einer ruhenden, sowie einer aus der Gemeinde hinausgehenden Erbschaftsmasse macht er eine Ausnahme. Heimberger begründet diese seine Auffassung damit, daß „mittlerweile für die israelitische Religionsgesellschaft der bei den christlichen Konfessionen geltende Satz zur Anerkennung und Durchführung gelangt sei, daß Mitglied einer Kirchengemeinde nur derjenige sei, welcher abgesehen von der Zugehörigkeit zu dem betr. Glaubensbekenntnisse auch innerhalb des Kirchensprengels seinen Wohnsitz habe." [1])

[1]) Heimberger a. a. O. S 163.

Heimberger nimmt also hier ein derogatorisches Gewohnheitsrecht an. Einen Beweis dafür, daß ein solches existiert, tritt derselbe aber nicht an. Daß aber dieses Gewohnheitsrecht nicht zur Anerkennung und Durchführung in der israelitischen Religionsgesellschaft gelangt ist, das beweisen die vielen vor das Forum des Verwaltungsgerichtshofs gebrachten, diese Abgaben betreffenden Rechtsstreitigkeiten, in denen die Kultusgemeinden, also die Mehrheit der Glaubensgenossen als Prozeßpartei auftrat.

Vielmehr müssen auch Abzugsgelder, da wo sie gewohnheitsrechtlich bestehen, ebenso wohl wie Erbschaftssteuern konsequenterweise als rechtswirksam anerkannt werden.

Auch die Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 räumt dem in den Kultusgemeinden herrschenden Herkommen eine rechtsbegründete Kraft ein, indem gemäß § 3 Abs. 2 l. c. die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinderepräsentation, ihr Verhältnis zur Gesammtgemeinde und die Modalitäten der Wahl sich nach dem Herkommen oder nach den bestehenden Statuten richten soll.

III. Alle diese Erwägungen führen nun zu folgenden Resultate:

Ein Besteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinden ihren Gemeindegliedern gegenüber läßt sich zur Zeit vom Standpunkte des Gesetzesrechtes aus nicht begründen.

Dagegen steht den Kultusgemeinden die gewohnheitsrechtliche Befugnis zu, durch ordnungsmäßige Gemeindebeschlüsse bezwse. Statuten für die Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse zu sorgen und ferner, wo sich für eine bestimmte Art von Abgaben ein Herkommen nachweisen läßt, da besteht auch die diesbezügliche Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Recht.

Will man den Standpunkt des Gewohnheitsrechts in der vorwürfigen Frage nicht teilen, so steht man vor einer Lücke unserer Gesetzgebung, die allerdings Seydel als vom Gesetzgeber beabsichtigt erklärt,[1]) die aber um so fühlbarer ist, als gesetzlich ein Richter für die Streitigkeiten aus dem israelitischen Kultus-

[1]) a. a. O. S. 344.

verbande aufgestellt ist, dessen jeweiliger Auffassung das vermögensrechtliche Schicksal der Kultusgemeinden auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist.

IV. Abschnitt.

Die Verwaltung des Kultusvermögens.

§ 18.

Geschichte und geltendes Recht.

I. Geschichte:

Die weltlichen Vorstände der Judencorporationen waren die Landbarnosen. Ihnen lag die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Korporationen ob. Sie hatten die Korporationsumlagen aufzulegen und einzutreiben und von Zeit zu Zeit Vermögensschätzungen vorzunehmen. [1])

In der Gemeinde versahen diese Stelle die Barnosen. [2])

II. Das geltende Recht:

1) Nach dem Edikte vom 10. Juni 1813 soll das Kirchenvermögen durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet werden. [3]) Diese Vorschriften sind Rechtsnormen und deshalb müßte eigentlich die Verwaltung in jeder Kultusgemeinde zum mindesten derartig beschaffen sein. Thatsächlich wird aber diese Gesetzesbestimmung in der Praxis nicht ausgeübt. Die Verwaltung wird vielmehr ohne Zuziehung des Rabbiners vom Vorstande der Kultusgemeinde verwaltet. [4])

In größeren Gemeinden kann den genannten Organen noch eine angemessene Repräsentation der Gemeinde zur Seite treten. [5]) Als Eigentümerin des Gemeinde-Vermögens ist die Kultusgemeinde in letzter Instanz in der Form der Gemeinde-Versammlung zur Verfügung über das Gemeinde-Vermögen berechtigt. [6])

[1]) Gotthelf a. a. O. S. 66.
[2]) ib. S. 69.
[3]) Ed. v. 10 VI. 1813 § 31.
[4]) Vgl. Heimberger a. a O. S. 164.
[5]) Min.-Entschl. vom 29. Juni 1863 Z. 3 Abs. 1.
[6]) Vgl. Heimberger a a. O. S. 165.

2) Über die Modalitäten der Wahl zur Kultusgemeinde-Verwaltung entscheidet das Herkommen oder die Statuten. [1]) Eine analoge Anwendung der Gemeinde-Wahlordnung, namentlich der hiebei eventuell zulässigen Zwangsmittel kann hier nicht stattfinden. [2]) Die Wahl ist eine ganz freie innere Angelegenheit der Kultusgemeinden und ist deshalb einer besonderen Staatskuratel nicht unterstellt. [3])

Wahlberechtigt sind alle selbstständigen Gemeindemitglieder. [4]) Der Verwaltungsgerichtshof hat den israelitischen Kultusgemeinden die Berechtigung zugesprochen, in ihren Statuten die Erwerbung des Wahlrechtes von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr abhängig zu machen und zwar nach Analogie der für die politischen Gemeinden bestehenden Vorschriften. [5])

Doch ist diese Analogie aus den oben angeführten Gründen zu verwerfen. Maßgebend ist auch hier Herkommen oder Statuten.

Bestrittene Ansprüche auf Anerkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes fallen unter Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verw.-Ger.-Hofs betr. [6])

3) Eine staatliche Aufsicht über die Verwaltung des israelitischen Kultusvermögens findet in Ermangelung jeder einschlägigen gesetzlichen Bestimmung nicht statt. [7])

Wenn auch nicht regelmäßige Revision, so doch eine solche im Falle bestimmt behaupteter Mißstände läßt die Min.-Entschl. vom 8. April 1877 zu [8]) mit Rücksicht auf § 38 der II. Verf.-Beil.

Gleicher Ansicht ist der Verwaltungsgerichtshof unter Allegirung derselben Gesetzesstelle. [9])

---

[1]) Min.-Entschl. vom 29. VI. 1863 Z. 3 Abs. 2.
[2]) Min.-Entschl. vom 20. Okt. 1851 bei Weber Bd. VII. S. 297.
[3]) M. E. v. 8. Aug. 1851 bei Döllinger: Bd. 22. S. 421.
[4]) Min.-Entschl. v. 29. Juni 1863 Ziff. 3 Abs. 2.
[5]) V. G. H. Bd. IX. S. 205.
[6]) V. G. H. Bd. IX. S. 136.
[7]) Min.-Entschl. v. 5. Febr. 1850 bei Weber Bd. IV. S. 10.
[8]) Weber: Bd. XII. S. 46.
[9]) V. G. H. Bd. IV. S. 277.

Zu den sog. „inneren Kirchenangelegenheiten," von denen § 38 der II. Verf.-Beil. handelt, darf jedoch die Verwaltung des Kultusvermögens nicht gezählt werden, da keiner der daselbst aufgeführten Gegenstände hierauf Bezug hat. [1])

4) Was hingegen Stiftungen betrifft, welche mit allerhöchster Genehmigung errichtet worden sind, so ist es ohne Unterschied, ob dieselben den Zwecken der israelitischen Kultusgemeinden oder wessen sonst dienen, Pflicht der Behörden, darüber zu wachen, daß diese Stiftungen gehörig verwaltet und dem Stiftungszwecke nicht entfremdet werden. [2])

Zum Schlusse ein kurzes Wort de lege ferenda

Ein wirrer Rechtszustand ist es, in dem sich die israelitischen Kultusgemeinden in Bayern befinden.

Die wichtigsten Lebensfragen derselben schweben geradezu in der Luft. Wandel schaffen kann hier nur die Gesetzgebung, die allein im Stande ist, die Fälle der Kontroversen auf diesem Gebiete zu bannen. Möge sie bald ihres Amtes walten.

---

[1]) Vgl. Seydel a. a. O. S. 345. Anm. 8.
[2]) Min.-Entschl. vom 5. Febr. 1850 bei Döllinger Bd. XXII. S. 436.